

Wahlordnung

für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl der Kommunalen Seniorenvertretung Münster

§ 1 **Zuständigkeiten**

(1)

Die Vorbereitung der Delegiertenwahl obliegt dem „Runder Tisch – Seniorinnen und Senioren in Münster“ (im folgenden „Runder Tisch“) mit Unterstützung der Stadt Münster, Amt des Rates und des Oberbürgermeisters, Geschäftsstelle der Kommunalen Seniorenvertretung Münster (KSVM).

(2)

Der Rat der Stadt Münster legt den Wahltermin fest.

(3)

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung wählt der „Runde Tisch“ aus seiner Mitte einen Wahlvorstand, der aus dem Wahlleiter, einem stellvertretenden Wahlleiter, einem Schriftführer und drei Wahlhelfern besteht.¹ In den Wahlvorstand kann nicht gewählt werden, wer als Delegierter oder Kandidat der KSVM benannt wird.

(4)

Auf Grundlage der Wahlordnung entscheidet der Wahlvorstand vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung der Delegierten und Kandidaten.

(5)

Der Wahlleiter, bei Verhinderung der stellvertretende Wahlleiter, lädt drei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich zur Delegiertenversammlung (Wahlversammlung) ein.

(6)

Der Wahlleiter, bei Verhinderung der stellvertretende Wahlleiter, leitet die Wahlversammlung.

(7)

Der Wahlleiter, bei Verhinderung der stellvertretende Wahlleiter, lädt spätestens drei Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung der gewählten Kommunalen Seniorenvertretung Münster ein und leitet sie bis zur Annahme der Wahl des gewählten Vorsitzenden.

(8)

Für den Fall, dass der „Runde Tisch“ den in den Absätzen 1 – 3 beschriebenen Pflichten zur Wahlvorbereitung nicht nachkommt, übernimmt die Verwaltung die dort dargestellten Aufgaben und Funktionen zur Wahl der KSVM. Im Übrigen leistet sie die notwendige Unterstützung bei der Wahl.

§ 2 **Wahlversammlung**

Die Wahlversammlung besteht aus ehrenamtlichen Vertretern der Initiativen und Organisationen des „Runden Tisches“. Der „Runde Tisch“ wird 8 Wochen vor der Wahl für Aufnahmen neuer Initiativen und Organisationen geschlossen.

Delegierte und Ersatzdelegierte müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben und Bürger von Münster sein.

Jede Initiative und Organisation kann bis zu 3 Delegierte und bis zu 3 Ersatzdelegierte entsenden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Dokument auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten müssen mittels eines von der Verwaltung erstellten Formblattes sechs Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlleiter (Stadt Münster, Amt des Rates und des Oberbürgermeisters, Wahlleiter für die KSVM, 48127 Münster) schriftlich vorliegen.

Die Nennung von Delegierten und Ersatzdelegierten sollte geschlechterparitätisch erfolgen.

§ 3

Kandidatur für die Kommunale Seniorenvertretung Münster

(1)

Kandidaten müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben und Bürger von Münster sein.

Sie dürfen nicht Mitglied des Rates oder einer Bezirksvertretung sein.

Sie dürfen nur ehrenamtlich im Seniorenbereich tätig sein.

Die Initiativen und Organisationen des „Runden Tisches“ haben Vorschlagsrecht.

Der Vorschlag erfolgt über ein von der Verwaltung erstelltes Formblatt.

Die Nennung von Kandidaten sollte geschlechterparitätisch erfolgen.

(2)

Senioren, die keiner Initiative oder Organisation des „Runden Tisches“ angehören, können kandidieren, wenn sie die Voraussetzungen nach § 3 (1) Sätze 1-3 und (3) der Wahlordnung erfüllen und von 30 Bürgern aus Münster, die das 60. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl vollendet haben, durch Unterschrift unterstützt werden.

Es ist in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen, dass die Möglichkeit einer Kandidatur besteht.

Die für diese Kandidaturen erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf von der Verwaltung erstellten Formblättern einzureichen.

Die Unterstützung mittels Unterschrift ist nur für einen Kandidaten zulässig.

(3)

Meldungen von Kandidaten müssen sechs Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlleiter (Stadt Münster, Amt des Rates und des Oberbürgermeisters, Wahlleiter für die KSVM, 48127 Münster) schriftlich vorliegen.

§ 4

Wahlvorgang

(1)

Die Wahlversammlung wählt aus dem Kreis der zugelassenen Kandidaten 15 stimmberechtigte Mitglieder und 5 Ersatzbewerber (Nachrücker für dauerhaft ausscheidende stimmberechtigte Mitglieder).

(2)

Die Kandidaten erhalten vor der Wahl Gelegenheit, sich der Wahlversammlung vorzustellen. Sie erklären im Vorfeld die Annahme der Wahl für den Fall ihrer Berücksichtigung.

(3)

Gewählt wird auf Grundlage eines Wahlzettels, auf dem alle wählbaren Kandidaten aufgelistet sind.

Jeder Delegierte kann für höchstens 15 Kandidaten seine Stimme abgeben. Auf dem Wahlzettel müssen mindestens 8 Kandidaten angekreuzt werden, anderenfalls ist der Wahlzettel ungültig.

(4)

Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl.

(5)

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Wahlzettel. Er zählt die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest. Über das Wahlergebnis ist ein Protokoll zu führen.

(6)

Als stimmberechtigte Mitglieder der KSVM sind die 15 Kandidaten gewählt, auf die die meisten abgegebenen Stimmen entfallen.

Die 5 Ersatzbewerber sind in der weiteren Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt.

Im Falle der Stimmengleichheit bei der Vergabe der jeweils letzten Sitze findet eine Stichwahl statt.

(7)

Das Wahlergebnis ist in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Amtszeit

(1)

Die Amtszeit der KSVM beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall des dauerhaften Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitgliedes während der laufenden Wahlperiode wird das mit der jeweils höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzmitglied bis zum Ende der Wahlzeit stimmberechtigtes Mitglied.

(2)

Die Mitglieder der KSVM bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neugewählten Seniorenvertretung im Amt.